

<b>Der Bauernkrieg 1524/25 im Hegau</b>
<b>Der Riedheimer Vertrag vom 10. Oktober 1524: Einigung zwischen Adligen und Bauern ohne Krieg?</b>
<b>Textblatt: Übertragung des Textes</b>

<p><b>Übersetzung des Vertragstextes in heutiges Deutsch:</b></p> <p><b>Kopie des Vertrages zwischen den adligen Herren und ihren Bauern.</b>  <b>Folgendes wird mitgeteilt: Nachdem zwischen den wohlgeborenen, auch edlen, gestrengen und festen Herren, Grafen und vom Adel im Hegau einerseits und der Bauernschaften im Hegau, die denselben Grafen, Herren und dem Adel zugehörig und verwandt sind andererseits, wegen etlicher Aufrührereien und Empörungen, die aus etlichen Ursachen entstanden sind, anhaltende Spannungen und Verwirrungen entstanden sind, haben deshalb die edlen, festen, fürsichtigen, ehrsamten und weisen Hans von Fridingen, Hofmeister (des Bischofs) zu Konstanz, Hug Werner von Ehingen, Vogt zu Balingen, auch Hans Freiburger, Bürgermeister (von Überlingen), Caspar Dornsberger und Caspar Menishofer vom Rat zu Überlingen, veranlasst, solche Spannungen auf folgende Weise auf rechtllichem Wege zur Entscheidung zu bringen.</b></p> <p><b>Erstens, dass dieselbe Bauernschaft samt und sonders ihren Grafen, Herren und vom Adel in Zukunft Gehorsam beweisen und tun sollen, wie es von altersher überkommen ist. Wenn aber deshalb die genannte Bauernschaft meint, Grund zu Beschwerden zu haben, so soll dies zu Stockach vor dem Landgericht geklärt werden wie hernach folgt.</b></p> <p><b>Zum Anderen: Wenn die Bauernschaften gegen die Grafen, Herren und vom Adel, gleichgültig, worum es gehe, einige Forderungen und Ansprüche hätten oder zu haben glauben, dann sollen sie versuchen, diese gegen sie vor dem freien Landgericht zu Stockach auf rechtllichem Wege entscheiden zu lassen. In gleicher Weise soll gelten, wenn die Grafen, Herren und vom Adel oder jemand anderer gegen die Bauernschaften allgemein oder im Besonderen Ansprüche zu haben glauben, dass sie dies nicht anders als vor dem genannten Landgericht zu Stockach rechtllich austragen, und das, was dort als richtig erkannt wird, sollen alle Beteiligten in Zukunft ohne weitere Weigerung, weiteres Aufziehen (Aufstellen von Truppen) und Appellieren dies befolgen und danach leben.</b></p> <p><b>Zum Dritten: Damit die Bauernschaften umso stärker und besser versuchen soll, auf diese Weise Recht zu bekommen, soll ihnen dafür von fürstlicher Durchlaucht von Österreich, unseres gnädigsten Herrn, des Vogtes zu Nellenburg, Herrn Hans Jakob von Landau, Ritter, an Stelle Ihrer Durchlaucht auch des löblichen Hauses Österreich und von Obrigkeits wegen freie Sicherheit und freies Geleit zugesichert und durch jedermann eingehalten werden. Auch soll von keinem Teil ohne Gerichtsentscheidung („Erkenntnis“) etwas unternommen werden.</b></p> <p><b>Alsdann haben beide Parteien bei ihrer mit Handschlag gelobten Treue an Eides statt den genannten Herren Vermittlern zugesagt und versprochen, diesen Vertrag getreu und ungefährlich einzuhalten, ihm gemäß zu leben und ihm nachzukommen. Um das zu beurkunden hanen die gleichen Herren Vermittler ihre eigenen Siegel, doch ihnen und ihren Erben unschädlich, aufgedrückt.</b>  <b>Gegeben am Montag nach dem Namenstag Sankt Franziskus im Jahr Fünfzehnhundertvierundzwanzig nach unsres Herrn Christi Geburt.</b></p>
--